

Notwendige Maßnahmen für Franchise-Geber im know-how-Schutz

Von Dr. Amelie Pohl

Wie bereits in der letzten Franchise-Erfolge angekündigt, stand die neue EU-Richtlinie zum Geheimnisschutz in den Startlöchern. Nunmehr ist diese Ende Januar 2019 mit der UWG-Novelle 2018 in Österreich umgesetzt worden.

Doch was bedeutet dies nun für den Franchise-Geber? Welche Maßnahmen sollte man treffen, damit der Geheimnisschutz gewahrt ist?

Zunächst muss jeder Franchise-Geber für sich intern definieren, was ein Geschäftsgeheimnis in seinem Betrieb darstellt.

Es gibt dazu nun eine **gesetzliche Definition** von Geschäftsgeheimnissen (§ 26b UWG): Eine Information fällt dann unter den Tatbestand, wenn

1. diese **geheim** ist, weil sie **weder** in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, **allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich** ist;
2. von **kommerziellem Wert** ist, weil sie geheim ist; und
3. Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt.

Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit Geheimhaltungsmaßnahmen. Insofern muss auch im nächsten Schritt geprüft werden, wer mit den Geschäftsgeheimnissen in Berührung kommt. Schließlich sind mit diesen vertragliche oder sonstige Geheimhaltungsmaßnahmen, wie z.B. Geheimhaltungsvereinbarungen zu treffen. Ebenso empfiehlt sich, den know-how-Fluss zu überprüfen und nicht Personen ohne weiteres zugänglich zu machen, bzw. diesen den Zugriff zu ermöglichen, die gar keinen Zugriff benötigen. Auch IT-Sicherheitsmaßnahmen zählen zu Geheimhaltungsmaßnahmen. In weiterer Folge sollte laufend überprüft werden, ob das know-how sich verändert und erweitert.

Ebenso muss eindeutig gegenüber den Personen mitgeteilt, werden, was geheim ist. Es benötigt eine nachvollziehbare Dokumentation. Dazu können z.B. im Handbuch jene Bereiche markiert werden, die geheim sind. Dies kann auch als gesonderter Anhang zur Geheimhaltungsvereinbarung konkretisiert werden.

Weiters empfiehlt sich eine eigene **Geschäftsgeheimnis-Dokumentation**, welche darlegt, was geheim ist, festlegt wer dieses erhält und welche Maßnahme mit der jeweiligen Person zum Schutz des know-hows getroffen wird. Dadurch können sich unterschiedliche know-

how-Dokumentationen ergeben, z.B. Mitarbeiter, Geschäftsführung/Inhaber, Franchise-Nehmer, etc.

Zu beachten ist, dass das know-how nur geschützt ist, wenn entsprechende Maßnahmen getroffen wurden. Daher sollte jedes System damit umgehend beginnen, um vor know-how-Verletzungen geschützt zu sein.

Veröffentlicht auch in „Franchise Erfolge“ März 2019



Platzl 2
A-5020 Salzburg
Tel.: +43 662 26 11 01-0
Fax: +43 662 26 11 01-9
E-mail: pohl@ra-pohl.at
www.ra-pohl.at